



Benutzungs- und Gebührensatzung für die Grundschulbetreuung an der Heinrich-Prescher-Schule Gschwend

vom 01.09.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) von Baden-Württemberg, in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gschwend am 29.06.2026 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Grundschulbetreuung an der Heinrich-Prescher Schule beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung und Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Gschwend betreibt als Schulträger die Grundschulbetreuung an der Heinrich-Prescher Schule in Gschwend.
- (2) Sie dient der Betreuung von Kindern, welche die Grundschule im Gemeindegebiet Gschwend von der ersten bis einschließlich der vierten Klasse besuchen. Für die Arbeit und die Betreuung in der Schulkindbetreuung sind die Bestimmungen dieser Satzung maßgebend.

§ 2 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Schulkindbetreuung an der Heinrich-Prescher Grundschule in Gschwend.

§ 3 Betreuungsangebote

- (1) Das Betreuungsangebot gliedert sich in drei Module.
- (2) Modul Kernzeit:
Die Kernzeitbetreuung umfasst die Betreuung in den Zeiträumen vor Schulbeginn von 7:00 Uhr bis Beginn der 2. Unterrichtsstunde. Diese Betreuungsform umfasst keine Hausaufgabenbetreuung und kein Mittagessen.
- (3) Modul Nachmittagsbetreuung:
Die Grundschulbetreuung bietet eine Betreuung in der Zeit vor Schulbeginn von 7:00 Uhr bis einschließlich 15:00 Uhr an. Diese Betreuungsform beinhaltet ein Mittagessen für die Kinder, sofern kostenpflichtig dazugebucht. Diese Betreuungsform wird von Montag bis Freitag angeboten.
- (4) Modul Ganztag:
Die Grundschulbetreuung bietet eine Ganztagesbetreuung in der Zeit vor Schulbeginn von 7:00 Uhr bis einschließlich 17:00 Uhr an. Diese Betreuungsform beinhaltet ein Mittagessen für die Kinder, sofern kostenpflichtig dazugebucht. Diese

Betreuungsform wird von Montag bis Donnerstag angeboten. Der Freitag ist hiervon ausgenommen.

§ 4 Ferienbetreuung

- (1) Die Ferienzeiten der Schulkindbetreuung werden in der Regel im Oktober für das kommende Kalenderjahr bekannt gegeben.
- (2) Die Grundschulbetreuung bleibt an 26 Werktagen, innerhalb der Ferien, geschlossen. Die Schließzeiten werden von der Gemeindeverwaltung Gschwend in der Regel im Oktober eines Jahres festgelegt.

§ 5 Anmeldung und Änderungen

- (1) Die Bedarfsmeldung hat bis zum 15.03. für das nächste Schuljahr (Betreuung vom Schuljahresbeginn bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres zu erfolgen).
- (2) Die Anmeldung hat grundsätzlich für das gesamte Schuljahr zu erfolgen. Zum Halbjahr (Februar) sind An-, Ab- oder Ummeldungen möglich. Eine Anmeldung im laufenden Schuljahr bzw. eine vorzeitige Abmeldung ist sonst nur im Einzelfall unter Vorliegen eines gewichtigen Grundes mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung Gschwend möglich.
- (3) Für die Änderung der Betreuungszeiten ist das Formular „Änderungsmeldung“ auszufüllen.

§ 6 Öffnungs- und Schließzeiten, Besuch der Einrichtung

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen, ist das pädagogische Personal der Grundschulbetreuung unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Einrichtung ist in der Regel an Schultagen von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und 26 Schließtagen geöffnet.
- (4) In besonderen Ausnahmefällen, z. B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, betrieblicher Mängel, zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder sonstiger Veranstaltungen kann die Gemeindeverwaltung Gschwend den Betrieb der Schulkindbetreuung vorübergehend ganz oder teilweise einstellen. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon unverzüglich unterrichtet.

§ 7 Notfalltage

- (1) In begründeten Ausnahmefällen können einzelne Notfalltage / Module dazu gebucht werden.
- (2) Dies muss schriftlich, mindestens eine Woche im Voraus bei der Gemeindeverwaltung Gschwend eingehen und wird separat abgebucht.

§ 8 Haftung / Versicherung

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VIII) sind die Kinder gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - a. Auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung,
 - b. während des Aufenthalts in der Einrichtung sowie
 - c. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes, wie z. B. Spaziergänge, Feste etc.
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem pädagogischen Personal unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Darüber hinaus haftet der Träger für Schäden, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur,
 - a. soweit dem Träger, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt,
 - b. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie
 - c. bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis.Für weitergehende Schadensersatzansprüche haftet der Träger nicht.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

§ 9 Aufsicht

- (1) Das tätige pädagogische Personal ist während der Öffnungszeiten der Ganztagesbetreuung und der Ferienbetreuung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.
- (3) Die Aufsichtspflicht für die zu betreuenden Kinder beginnt und endet mit dem Betreten bzw. Verlassen der festgelegten Betreuungsräume durch die Kinder. Haben die Sorgeberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Einrichtung der Grundschulbetreuung.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen zu Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot beziehungsweise bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder 48 Stunden symptomfrei ebenfalls zuhause zu behalten.
- (3) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung verabreicht.
- (4) Zeigt ein Kind während der Betreuung kränkliche Symptome, ist das pädagogische Personal der Schulkindbetreuung befugt, das Kind durch eine zur Abholung

berechtigten Person abholen zu lassen. Änderungen der Notfallkontakte sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Schulkindbetreuung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der/des Personensorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die/den Personensorgeberechtigten, durch Ausschluss des Kindes durch den Träger der Schulkindbetreuung oder durch den Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes für den der Betreuungsplatz belegt ist. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht.
- (4) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Schulkindbetreuung wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (5) Betreuungsgebühren sind auch dann in festgesetzter Höhe zu bezahlen, wenn das Kind der Schulkindbetreuung fernbleibt.
- (6) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis durch schriftliche Kündigung ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beenden. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs des Kündigungsschreibens bei der Gemeindeverwaltung Gschwend.
- (7) Die Gemeindeverwaltung Gschwend als Träger der Grundschulbetreuung kann das Nutzungsverhältnis aus wichtigem Grund widerrufen. Als wichtiger Grund für einen Widerruf gilt insbesondere,
 - a. wenn erhebliche Pflichtverletzungen aus dem Betreuungsverhältnis vorliegen,
 - b. das unentschuldigte Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen,
 - c. wenn es erhebliche Unterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung gibt
 - d. wenn ein Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
 - e. wenn ein Kind den laufenden Betrieb durch massives Fehlverhalten so stört, dass eine Betreuung der anderen Kinder nicht mehr möglich ist,
 - f. ein Zahlungsrückstand der Nutzungsgebühr für zwei aufeinander folgende Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
 - g. beim Wegzug aus der Gemeindeverwaltung bzw. beim Schulwechsel.

§ 12 Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Grundschulbetreuung wird eine monatliche Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühren werden je Kind festgesetzt. Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus dem festgesetzten Gebührensatz pro Modul. Bei Betreuungsangeboten mit Verpflegungsleistungen werden neben den

Benutzungsgebühren privatrechtliche Verpflegungsleistungen gesondert erhoben und monatlich abgerechnet.

(2) Die monatlich zu zahlenden Gebühren sind jeweils zum ersten eines Monats fällig.

(3) Gebührenschuldner sind:

- a. die sorgeberechtigten Personen, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz in Anspruch nimmt. Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Gebührenordnung gelten auch Pflegeeltern,
- b. wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes beantragt hat.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührensätze ergeben sich aus den jeweiligen Gebührenverzeichnissen. Diese sind als Bestandteil dieser Gebührensatzung beigelegt (vgl. Anlage 1).

§ 13 Verpflegungskosten

(1) Verpflegungskosten werden bei Angeboten mit Verpflegungsleistungen neben den genannten Gebührensätzen kostendeckend erhoben und gesondert abgerechnet.

(2) Die Benutzungsgebühr wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben und monatlich im Voraus im Wege des Abbuchungsverfahrens vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Gschwend, den 30.06.2026

gez. Jochen Ziehr

Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Grundschulbetreuung an der Heinrich-Prescher-Grundschule in Gschwend

Gültig ab 01.09.2026

Benutzungsgebühren für die Grundschulbetreuung für das Schuljahr 2026/2027

07:00 Uhr bis Beginn der 2. Unterrichtsstunde

Anmeldung pro Woche	Monatsbeitrag / € 2026/2027
5 Tage	167,59
4 Tage	129,21
3 Tage	90,82
2 Tage	52,44
1 Tag	14,05

07:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Anmeldung pro Woche	Monatsbeitrag ohne Mittagessen / € 2026/2027	Monatsbeitrag mit Mittagessen / € 2026/2027
5 Tage	242,00	350,00
4 Tage	193,60	280,00
3 Tage	145,20	210,00
2 Tage	96,80	140,00
1 Tag	48,94	70,00

07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Anmeldung pro Woche	Monatsbeitrag ohne Mittagessen / € 2026/2027	Monatsbeitrag mit Mittagessen / € 2026/2027
4 Tage	313,60	400,00
3 Tage	235,20	300,00
2 Tage	156,80	200,00
1 Tag	78,40	100,00

Preise für das Mittagessen

Anmeldung pro Woche	Monatsbeitrag nur Mittagessen / € 2026/2027
5 Tage	108,00
4 Tage	86,40
3 Tage	64,80
2 Tage	43,20
1 Tag	21,60